

Schriftliche Diplomprüfung aus Bürgerlichem Recht einschl. IPR

3. März 2025

Am 30.8.2024 führt der US-Amerikaner **Andre** den Hund seiner Lebensgefährtin **Steffi** zum Spaziergang in St. Anton am Arlberg (Ö) aus, wo **Steffi** ein mehrtägiges Seminar im Rahmen ihrer Yoga-Ausbildung besucht. Ihren Lebensmittelpunkt haben die beiden in Breitenbrunn am Ammersee (D). Wie immer führt **Andre** den circa 4 kg leichten weißen Malteserrüden **Mats** an der Leine; auch als sich die beiden zum Ausruhen auf einer Bank entlang eines Spazierwegs niederlassen, lässt er das Hündchen angeleint. **Andre** sucht in seinem Rucksack nach einem Müsliriegel, als er aus dem Augenwinkel beobachtet, wie ein anderer Hund ohne Leine auf die Bank zuläuft. Die sechsjährige, ca 35 kg schwere Rottweilerhündin **Romina** bremst erst kurz vor der Bank ab, als ein Pfiff ihres hinterhereilenden Besitzers **Boris**, Wanderurlauber aus Berlin, ertönt. Da **Mats** freundliches Interesse signalisiert, begrüßt **Andre** die Hündin mit den Worten „Na, was bist denn du für eine Hübsche?“, woraufhin **Romina** einmal die Bank umkreist, sich dann plötzlich auf **Mats** stürzt und zubeißt. **Boris**, der kurz darauf bei der Bank ankommt, gelingt es gerade noch, sein Tier von **Mats** loszureißen. Er weiß, was zu tun ist, weil es in der Vergangenheit schon einmal zu einem ähnlichen Vorfall gekommen war. **Mats** weist mehrere stark blutende Bisswunden auf. Als **Andre** versucht das Hündchen mithilfe seiner Jacke aufzuheben, um ihn schnellstmöglich zum Tierarzt zu bringen, beißt ihn das verängstigte Tier drei Mal in die linke Hand.

Mats muss in der Folge zwei Tage stationär in einer Tierklinik behandelt werden; neben einem operativen Eingriff sind noch zehn weitere Kontrolluntersuchungen nötig. Die Tierarztkosten belaufen sich auf insgesamt € 3.200. Den Betrag erhält **Steffi** von der in Wien ansässigen **Tierwohl-Versicherungs-AG**, bei der sie eine Tierkrankenversicherung abgeschlossen hat, ersetzt. **Andres** Verletzung verläuft aufgrund einer Entzündung sehr schmerhaft; auch hat ihn der Vorfall als Tierfreund psychisch sehr belastet. **Boris** will von einer Schmerzengeldforderung allerdings nichts wissen; schließlich müsse man mit so etwas rechnen, wenn man ein verletztes Tier ohne irgendwelche Schutzmaßnahmen einfach aufhebe. Für den „Angriff“ auf **Mats** sei er nicht verantwortlich, weil die Hundeleine ohne sein Zutun plötzlich ausgerissen sei; und ansprechen – das wisst jeder – dürfe man einen freilaufenden Hund sowieso nicht.

Tatsächlich war bei der Herstellung der Hundeleine durch die **Sinner-Canetti S.r.l.**¹ mit Sitz in Verona (I) aufgrund einer Unachtsamkeit eines Mitarbeiters ein Karabinerhaken verwendet worden, der nicht die notwendige Widerstandsfähigkeit aufwies und ausriß, als zu viel Zug auf der Leine war. **Boris** hatte die Hundeleine tags zuvor im Fachgeschäft des **Alexander** in St. Anton entdeckt und dort auch sofort gekauft, weil eine solche Leine in Deutschland nicht erhältlich ist. Bei dem verhängnisvollen Spaziergang hatte **Boris** die Leine zum ersten Mal im Einsatz.

In demselben Laden hat **Boris** auch die von **Alexander** entworfene App „Hundetraining by Alex“ um € 29,90 erworben und von diesem gleich am Smartphone installiert bekommen. Die Beschreibung der App versprach neben 100 Übungen, Tricks und Spielen auch persönliches Feedback durch eine professionelle Hundetrainerin. Dazu müsse man einfach Videos aufnehmen und über die App verschicken. **Boris** bemerkte wenige Tage später, dass das Versenden der Videos

¹ Società a responsabilità limitata; entspricht der österr GmbH.

nicht wie beschrieben funktioniert. Er möchte sowohl für die Leine als auch die App sein Geld zurück.

Prüfen Sie alle aus dem Sachverhalt resultierenden Ansprüche!

Stellen Sie dabei jeweils das anwendbare Recht fest und fahren Sie dann nach österreichischem materiellem Recht fort. Achten Sie auf eine genaue Subsumtion!

Steffi nimmt den unangenehmen Vorfall zum Anlass, die Beziehung mit *Andre* zu beenden. Diesen Wunsch hegt sie schon länger. *Andre* ist erschüttert. Er hatte sich vor zwei Jahren aufgrund von *Steffis* Entschluss, ihren Traum einer Yoga-Ausbildung zu verwirklichen, bereit erklärt, eine Studienpause einzulegen und ganztägig zu arbeiten, um für die Lebenserhaltungskosten der beiden alleine aufzukommen. Besprochen war, dass die Rollen nach Beendigung der Yoga-Ausbildung getauscht würden, damit *Andre* sein Studium zügig zum Abschluss bringen könne. Er verlangt von *Steffi* „als Ausgleich“ € 30.000.

3) Kann *Andre* diese Summe verlangen? Gehen Sie hier davon aus, dass österreichisches Recht materielles Recht zur Anwendung kommt.